



GRÜNE Schweiz

Miro Poffa
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

miro.poffa@gruene.ch
031 326 66 12

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)

Online eingereicht über Consultations

Bern, 6. Oktober 2025

Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN Schweiz zur Stellungnahme zur Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns wie folgt.

Die vorliegende Revision der Lärmschutz-Verordnung setzt die vom Parlament beschlossene Revision der Artikel 22 und 24 des Umweltschutzgesetzes (USG) um. Die GRÜNEN bedauern, dass diese Gesetzesanpassungen zu einer spürbaren Schwächung des Lärmschutzes geführt haben. Mit der Revision wird vor allem die Bautätigkeit zunehmen und es ist zu erwarten, dass selbst bei hoher Lärmbelastung Bauvorhaben umgesetzt werden, in dem auf sogenannte Ersatzmassnahmen zurückgegriffen wird, anstatt die gesetzlichen Grenzwerte tatsächlich einzuhalten.

Umso wichtiger ist, dass die vorliegenden Anpassungen der Lärmschutz-Verordnung klare Vorgaben für den Vollzug schaffen, um Transparenz, Gesundheitsschutz und Planungssicherheit zu gewährleisten. Die nun vorgeschlagene Revision enthält jedoch auch Bestimmungen, die den gesundheitlichen Schutz der Bevölkerung zu relativieren drohen.

Bei der Ausscheidung oder Änderung von Bauzonen müssen sämtliche verhältnismässigen planerischen, gestalterischen und baulichen Massnahmen zwingend ausgeschöpft werden, bevor Ausnahmen nach Art. 24 Abs. 3 revUSG zulässig sind. Dieser Grundsatz muss auch in Art. 29 LSV umgesetzt werden, um Interpretationsspielraum im Vollzug zu reduzieren. Ebenfalls ist sicherzustellen, dass Freiräume zur Erholung auch tatsächlich zur gesundheitlichen Entlastung beitragen. Dazu braucht es eine angemessene akustische Qualität dieser Räume. Lärmbelastete Flächen können diesen Zweck nicht erfüllen. Auch das soll in den Bestimmungen aufgenommen werden.

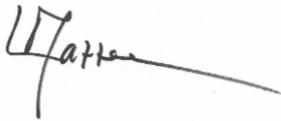
Art. 31 Abs. 1bis LSV sieht Mindestanforderungen an kontrollierter Wohnraumlüftungen und Kühlsystemen in besonders lärmbelasteten Gebieten vor. In lärmbelasteten Gebieten eignen sich jedoch nicht alle Anlagentypen. Besonders Systeme mit Aussenluftdurchlässen stellen ein Risiko dar, da sie die Schalldämmung der Gebäudehülle unterlaufen. Es besteht dadurch die Gefahr, dass Bewohner*innen nicht nur bei geöffnetem Fenster von übermässigem Lärm belastet wären, sondern auch innerhalb der Wohnung. Die zulässigen Lüftungssysteme sollten deshalb in einer Vollzugshilfe konkretisiert werden. Ebenfalls soll der entsprechend Artikel dahingehend präzisiert werden, dass die Systeme dem Stand der Technik entsprechen und ein ganzheitlich angemessenes Raumklima in allen lärmempfindlichen Räumen sicherstellen.

Weiter fordern die GRÜNEN, dass bei Fluglärm in jedem Fall eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem eingebaut werden müssen, sobald die Immissionsgrenzwerte überschritten sind. Das ist sachgerecht, da bei Fluglärm an der Quelle oft keine wirksamen Massnahmen möglich sind.

Zuletzt befürchten die GRÜNEN, dass die ersatzlose Aufhebung von Art. 31a LSV zu Fehlinterpretationen führen könnte. Aus Gründen der Klarheit und zur Vermeidung eines falschen Signals sollte die Nachtruhe auch in der LSV verbleiben – denn die geltenden Nachtflugbeschränkungen müssen weiterhin unmissverständlich gelten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lisa Mazzone
Präsidentin



Miro Poffa
Fachsekretär Umwelt, Energie und Verkehr